

## Strategie-Tipp: Vorteilsvermittlung und Wahrscheinlichkeitsmaßstab



- Machen Sie bei Diskussionen und Beratungen in den gemeindlichen Gremien und auch bei Bürgerinformationsveranstaltungen stets den Zusammenhang zwischen dem **Vorteilsbegriff (als Möglichkeit der Inanspruchnahme, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme)** und den deshalb **erforderlichen – und auch nur zulässigen – Wahrscheinlichkeitsmaßstäben** deutlich.
- Es ist verständlich, dass Laien dazu neigen, eine (vermeintlich) „bessere Gerechtigkeit“ durch immer feinere Regelungen anzustreben. Der beitragsrechtliche **Vorteil eröffnet** aber gerade eine Bandbreite an möglichen Nutzungen der Einrichtung; diese **Möglichkeit (und eben nicht die tatsächliche Nutzung)** muss bewertet werden. Dazu sind nur **Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe** geeignet.